



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2016–2019

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Solothurn

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Vertragsparteien	3
1.2	Rechtliche und planerische Grundlagen.....	4
1.3	Bestandteile der Programmvereinbarung	4
1.4	Vereinbarungsdauer	5
1.5	Sondervereinbarungen	5
2	Zielsetzungen	5
2.1	Strategische Zielsetzung des Bundes	5
2.2	Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons	5
2.3	Umfang der Programmvereinbarung	6
3	Vereinbarte Leistungen	7
3.1	Leistungen des Kantons	7
3.2	Beiträge des Bundes.....	7
4	Zahlungsmodalitäten.....	7
4.1	Verpflichtungskredit	7
4.2	Zahlungskredit	7
4.3	Auszahlungsmodalitäten.....	8
4.4	Auszahlungsvorbehalt des Bundes	8
5	Erfüllungskontrollen, Aufsicht.....	8
5.1	Gegenstand.....	8
5.2	Controlling.....	8
5.3	Kontroll- und Einsichtsrechte	8
5.4	Finanzaufsicht.....	9
6	Erfüllung der Programmvereinbarung	9
6.1	Kriterien der Erfüllung	9
6.2	Nachbesserung	9
6.3	Rückzahlung, Verrechnung.....	9
6.4	Ersatzvornahme	10
7	Anpassungsmodalitäten	10
7.1	Änderung der Rahmenbedingungen.....	10
7.2	Antrag auf Änderung der Vereinbarung.....	10
7.3	Form der Änderungen.....	10
7.4	Salvatorische Klausel.....	10
8	Kooperation und Streitschlichtung	11
8.1	Grundsatz der Kooperation.....	11
8.2	Verpflichtung zur Streitschlichtung	11
8.3	Rechtsschutz.....	11
9	Genehmigungsvermerke	11

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, in der Vereinbarung als «Bund» bezeichnet,

und

dem Kanton Solothurn, handelnd durch das Bau- und Justizdepartement, in der Vereinbarung als «Kanton» bezeichnet.

Die Vertragspartner bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund:

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion

Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern

Telefon: 058 464 73 03

Kontaktperson: Christoph Käser

Telefon (direkt): 058 462 86 14

Mail: christoph.kaeser@swisstopo.ch

Kontaktstelle Kanton:

Bau- und Justizdepartement

Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Telefon: 032 627 25 43

Kontaktperson: Cédric Möri

Telefon (direkt): 032 627 24 75

Mail: cedric.moeri@bd.so.ch

1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Kompetenzbegründende Rechtsnormen:

Die Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 21 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4);
- Artikel 20a sowie Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, 616.1).

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:

- Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.621)
- Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27) in Verbindung mit der Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7817.pdf>, Seite 7871).

Planerische Grundlagen:

Als planerische Grundlagen sind insbesondere zu beachten:

- Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019
- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019
- Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Solothurn für die Jahre 2016–2019

Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie Richtlinien, Empfehlungen und Normen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die im Handbuch ÖREB-Kataster (www.cadastre.ch/oereb → Rechtliches & Publikationen) publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie die als aktuell bezeichneten Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten.

Weitere Grundlagedokumente:

- Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster (www.cadastre.ch/oereb → Datenmodelle → Rahmenmodell)
- Minimale Geo-Datenmodelle der Bundesfachstellen

1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- die Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019;

- Massnahmenplan zur Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019;
- der Umsetzungsplan des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Solothurn für die Jahre 2016–2019. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen.

1.4 Vereinbarungsdauer

Die Programmvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

1.5 Sondervereinbarungen

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 ÖREBKV kann der Bund Globalbeiträge an Schwergewichtsprojekte ausrichten. Die Leistungen des Kantons und die Beiträge werden, gestützt auf die in Kapitel 1.3 bezeichneten Bestandteile der Programmvereinbarung, in speziellen Sondervereinbarungen zwischen dem VBS, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, und dem Kanton einvernehmlich festgelegt.

2 Zielsetzungen

2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2016–2019 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die im Massnahmenplan zur Strategie für den ÖREB-Kataster aufgelistet sind.

2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Zwischen Bund und Kanton gilt bei der Einführung folgender Terminplan für die Meilensteine:

Datum	Meilensteine
31.12.2016	Ablieferung Phasenbericht Konzept des Kantons an den Bund
31.12.2019	Ablieferung Phasenbericht Realisierung des Kantons an den Bund
31.12.2019	Ablieferung Abnahmeprotokoll des Kantons an den Bund
31.12.2019	Inbetriebnahme des kantonalen ÖREB-Katasterportals
31.12.2019	Meldung Projektabschluss des Kantons an den Bund

Die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen gelten vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen als Programmziele der Programmvereinbarung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Abweichungen vom Umsetzungsplan des Kantons:

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.1 bzw. 4.1 «Organisation und Koordination» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.2 «Rechtsgrundlagen und Vorschriften» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.3 bzw. 4.2 «Inhalt» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.4 «Öffentlichkeitsarbeit» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.5 bzw. 4.4 «Aus- und Weiterbildung» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 3.6 bzw. 4.6 «Finanzierung und Programmvereinbarungen» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 4.3 «Technische Umsetzung» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

Abweichungen bei den Massnahmen in Ziffer 4.5 «Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten» der kantonalen Umsetzungsplanung:

Keine

2.3 Umfang der Programmvereinbarung

Durch die Programmvereinbarung werden sämtliche Arbeiten des ÖREB-Katasters erfasst. Die Zielerreichung wird in den kantonalen Jahresberichten (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) nachgewiesen.

3 Vereinbarte Leistungen

3.1 Leistungen des Kantons

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 1.2) erstellt werden.

Der Kanton kann die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts übertragen, aber er trägt weiterhin die Gewährleistungsverantwortung.

3.2 Beiträge des Bundes

Der Bund leistet an die Umsetzung und Betriebsführung des ÖREB-Katasters Pauschalen nach Massgabe von Artikel 20 ÖREBKV. Der Maximalbetrag dieser Pauschale beträgt:

Perimeter		Jährlicher Globalbeitrag an die Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]
Bevölkerungszahl	263'665	86'431
Fläche	79'045 ha	17'249
Sockel	1	34'615
Total gerundet		138'295

In diesem Betrag nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Verpflichtungskredit

Gestützt auf Artikel 2 der FVAV in Verbindung mit der Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7817.pdf>, Seite 7871) wird zwischen Bund und Kantonen ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für die Jahre 2016–2019 für den ÖREB-Kataster festgelegt. Dieser Verpflichtungskredit deckt den Betrag ab, der nach Massgabe des Artikels 20 ÖREBKV global an den Betrieb ausgerichtet wird (vgl. Kapitel 3.2).

Der dem Kanton zustehende maximale Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre beträgt:

Fr. 64'615.--

In diesem Verpflichtungskredit nicht enthalten sind Arbeiten für Schwergewichtsprojekte. Diese Kredite werden in den Sondervereinbarungen verbindlich vereinbart.

4.2 Zahlungskredit

Für die Erstellung der in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2016 bis 2019 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungskredites.

Dieser Kredit ist abhängig vom Stand der Einführung im Kanton gemäss den Weisungen «Administrative Abläufe bei der Einführung» und «Bundesabgeltungen».

Zahlungskredite	Jährlicher Globalbeitrag an die Betriebskosten gemäss Artikel 20 ÖREBKV [in CHF]	Bemerkungen
Total 2016	10'000	
Total 2017	10'000	
Total 2018	10'000	
Total 2019	34'615	abhängig von den per 1.7. aufgeschalteten Gemeinden und den kantonal flächendeckenden ÖREB-Katasterthemen zu je CHF 10'000.-
Total 2016–2019	64'615	Maximalbetrag

In diesen Beträgen nicht enthalten sind weitergehende Beiträge des Bundes für Schwergewichtsprojekte gemäss Kapitel 1.5.

4.3 Auszahlungsmodalitäten

Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen.

Die Abgeltung des Bundes wird dem Kanton jeweils Mitte Jahr (ca. 4 Wochen nach Eingang des Zahlungsgesuches) ausgerichtet.

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten des ÖREB-Katasters verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen werden gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert.

4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht

5.1 Gegenstand

Die Erfüllungskontrollen umfassen

- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte der Eidgenössischen Vermessungsdirektion;
- die Finanzaufsicht.

5.2 Controlling

Das Controlling erfolgt gemäss der Weisung «Administrative Abläufe bei der Einführung» und an Hand der Jahresberichte zum ÖREB-Kataster.

5.3 Kontroll- und Einsichtsrechte

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann im Namen des Bundes jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, des Qualitätssicherungssystems etc. durchführen. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.

Der Kanton gewährt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

5.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

6 Erfüllung der Programmvereinbarung

6.1 Kriterien der Erfüllung

Als Nachweis der Jahresleistung gilt insbesondere der standardisierte zusammenfassende Jahresbericht des Kantons, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zuzustellen ist.

6.2 Nachbesserung

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt die Eidgenössische Vermessungsdirektion eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an.

Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehenden Beiträge.

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

6.3 Rückzahlung, Verrechnung

Gestützt auf Artikel 23 ÖREBKV hält das Bundesamt für Landestopografie, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 22 Abs. 1 ÖREBKV) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt für Landestopografie, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

Werden die Mängel nicht behoben oder wird eine Zweckentfremdung nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

6.4 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes.

Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Qualität von Arbeiten die Erstellung oder der Betrieb des ÖREB-Katasters gefährdet ist.

Wenn die Aufforderung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziffer 1.1).

Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

7 Anpassungsmodalitäten

7.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der Erstellung und des Betriebs des ÖREB-Katasters des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

7.3 Form der Änderungen

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziffer 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

7.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8 Kooperation und Streitschlichtung

8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

Der Kanton passt kantonale Rechtserlasse, Weisungen oder Verträge, die im Widerspruch zur Programmvereinbarung stehen, innert nützlicher Frist an.

8.2 Verpflichtung zur Streitschlichtung

Der Bund darf Streitige Fragen erst dann einseitig durch Verfügung entscheiden, wenn ein vermittelndes Gespräch zwischen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport einerseits und dem zuständigen Mitglied der Kantonsregierung andererseits erfolglos verlaufen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Verfahren der Ersatzvornahme (Ziffer 6.4).

8.3 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

9 Genehmigungsvermerke

Bern,

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

Der Vorsteher
Guy Parmelin

Solothurn,

Namens des Kantons Solothurn
Bau- und Justizdepartement:

Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Verteiler:

- Generalsekretariat VBS (1)
- Eidgenössische Vermessungsdirektion (1)
- Departementssekretariat BJD Kt. SO (1)